

RS Vwgh 1992/10/8 92/18/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1992

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ArbIG 1974 §5 Abs1;

ArbIG 1974 §5 Abs2;

AZG §26 Abs2;

Rechtssatz

§ 26 Abs 2 AZG dient der Sicherung der Wahrnehmung der der Arbeitsinspektion überantworteten Aufgaben zum Schutz der Arbeitnehmer in einem bestimmten (eingegrenzten) Bereich, nämlich der Arbeitszeit. Insofern stellt diese Vorschrift eine Spezialbestimmung zu § 5 Abs 1 und § 5 Abs 2 ArbIG und den dort vorgesehenen allgemeinen Auskunfterteilungsverpflichtungen und Vorlageverpflichtungen dar, weshalb die hier normierten besonderen Pflichten den Arbeitgeber im Regelfall auch nur während der Offenhalte-Zeiten des Betriebes treffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180037.X02

Im RIS seit

23.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at